

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wasseranschluss und die Lieferung von Wasser Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG, Steinhausen
nachfolgend WEST AG genannt.

Ausgabe September 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	5
2	Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der WEST AG.....	5
2.1	WEST AG.....	5
2.2	Kunden.....	5
2.3	Regelung des Rechtsverhältnisses.....	5
2.4	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
2.5	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	6
2.6	Melde- und Informationspflichten.....	6
2.6.1	Bei Wechsel oder Wegzug.....	6
2.6.2	Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von der WEST AG ...	6
2.6.3	Bei Unregelmässigkeiten.....	7
2.7	Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Wasserabgabe.....	7
2.8	Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	7
3	Beanspruchung von Raum und Zugang.....	7
3.1	Beanspruchung.....	7
3.2	Zugang.....	7
3.3	Durchleitungsrechte.....	8
4	Anschluss.....	8
4.1	Ausbau der Leitungsnetze.....	8
4.2	Anschlussgesuch.....	8
4.3	Umfang des Anschlusses.....	8
4.4	Erstellen des Anschlusses.....	9
4.5	Unterhalt und Änderung des Anschlusses.....	9
4.6	Sicherung der Anschlussverhältnisse.....	10
4.7	Unbenutzter Anschluss.....	10
4.8	Vorübergehende Anschlüsse.....	10
4.9	Netzanschlusskosten.....	10
5	Haustechnikanlagen.....	10
5.1	Begriff.....	10
5.2	Vorschriften und Ausführungsberechtigte.....	10
5.3	Meldepflicht und Inbetriebnahme.....	11
5.4	Unterhalt und Mängelbehebung.....	11

5.5	Unzulässige Rückwirkungen	11
5.6	Kontrollen, Nachkontrollen und Sanktionen	11
6	Wasserversorgung und sonstige Leistungen der WEST AG.....	11
6.1	Umfang	11
6.2	Verwendungszweck des gelieferten Wassers.....	12
6.3	Regelmässigkeit der Versorgung	12
6.4	Qualität	12
6.5	Wasserpreis	12
6.6	Besondere Bestimmungen für die Wasserversorgung	12
6.7	Wasserversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen .	12
6.8	Wasserversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	13
7	Löschwasserreserven.....	13
8	Hydrantenanlagen	14
9	Messwesen	15
9.1	Messeinrichtungen der WEST AG.....	15
9.2	Messung durch die WEST AG	15
9.3	Messgenauigkeit und Prüfung durch die WEST AG.....	15
9.4	Messfehler bei Messungen durch die WEST AG	16
10	Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung	16
10.1	Rechnungsstellung.....	16
10.2	Nichtbezug von Leistungen.....	16
10.3	Zahlungsmodalitäten	16
10.4	Verzug	17
10.5	Kosten bei nicht fristgerechter Bezahlung.....	17
10.6	Kassiersysteme	17
10.7	Verrechnung und Forderungsabtretung.....	17
11	Sicherheitsbestimmungen	17
11.1	Grundsatz.....	17
11.2	Sicherheitsmassnahmen	18
12	Haftung und Versicherung	18
12.1	Haftung von der WEST AG.....	18
12.2	Haftung des Kunden	18
12.3	Versicherung.....	19

13	Datenschutz	19
14	Schlussbestimmungen	19
14.1	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	19
14.2	Änderungen und Ergänzungen	19
14.3	Inkrafttreten	19

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasser (AGB-Wasser) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Wasseranschluss und -lieferung zwischen den Kunden und der WEST AG.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB-Wasser das generische Maskulinum verwendet und auf die Verwendung von Gender-Schreibformen verzichtet. Alle Personen sind immer mitgemeint.

Die jeweils gültige Fassung der AGB-Wasser kann jederzeit auf der Homepage <https://west-steinhausen.ch/> eingesehen werden.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden entfalten zwischen den Kunden und der WEST AG keine Wirkung.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der WEST AG

2.1 WEST AG

Die WEST AG betreibt ein Stromverteilnetz und ein Wasserleitungsnetz, liefert Strom sowie Wasser und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von WEST AG bezieht.

Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber der WEST AG durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für die WEST AG unbeachtlich. Gegenüber der WEST AG gilt der Grundeigentümer als Kunde.

2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und WEST AG wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und der WEST AG;
- die jeweils gültigen AGB-Wasser für den Wasseranschluss und die Lieferung von Wasser;
- die jeweils gültigen Preislisten für die Leistungen der WEST AG
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die Leitsätze des Schweizerischen Verbands für das Gas- und Wasserfach (SVGW).

2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz oder mit dem Beginn des Wasserbezugs.

Die WEST AG kann die Aufnahme der Wasserversorgung davon abhängig machen, dass die Vorleistungen des Grundeigentümers erfüllt sind, wie bspw. Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.

Die WEST AG kann bei der Anmeldung des Wasserbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern bzw. Pächtern mit dem Auszug und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 2.6 eingehalten wurden.

Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Der vorübergehende Nichtbezug von Wasser bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Kunde haftet für den Wasserverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Die WEST AG kann bei der Abmeldung des Wasserbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.6 Melde- und Informationspflichten

2.6.1 Bei Wechsel oder Wegzug

Der bisherige Grundeigentümer meldet der WEST AG jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail), unter Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers inkl. Adresse.

Der Grundeigentümer meldet der WEST AG jeden Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail), unter Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Grundeigentümer haftet für alle Forderungen von der WEST AG, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

2.6.2 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von der WEST AG

Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der WEST AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Wasserleitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Wasserleitungen der WEST AG zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken der WEST AG zu informieren, damit die Wasserleitungen kontrolliert und die nötigen Sicherheitsmassen getroffen werden können.

Der Kunde informiert die WEST AG mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen der WEST AG, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Die WEST AG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest; diese gehen zulasten des Kunden.

2.6.3 Bei Unregelmässigkeiten

Der Kunde meldet der WEST AG festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Absperrorgane und Messeinrichtungen unverzüglich.

2.7 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Wasserabgabe

Der Kunde gibt kein Wasser an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter oder im Gastgewerbe. Dabei darf er auf den Preisen von der WEST AG keine Zuschläge erheben.

2.8 Bezug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

Die WEST AG ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen. Die WEST AG kann ausserhalb ihrer hoheitlichen, konzessionsvertraglichen Pflichten zudem das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an Dritte übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziffer 10.7) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit der WEST AG ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert die WEST AG 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf die WEST AG eine solche Übertragung ablehnen. Die WEST AG teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) und begründet mit.

3 Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Beanspruchung

Der Kunde stellt der WEST AG den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen, die für die Belieferung von ihm erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Ebenso stellt der Kunde der WEST AG den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse, Absperrorgane sowie die Messeinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt der WEST AG bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Haustechnikanlagen versehenen Räumen, um der WEST AG die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Absperrorgane und Messeinrichtungen zu ermöglichen.

Der WEST AG bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

3.3 Durchleitungsrechte

Der Kunde verschafft der WEST AG unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen.

Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen und Pflanzen lässt der Kunde im Bereich der ihn sowie Dritte versorgenden Leitungen, sofern sicherheitsnotwendig, das Abtrennen von Wurzeln am Boden oder im Erdreich zu. Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Im Falle von landwirtschaftlichen Grundstücken richten sich allfällige Entschädigungen, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

Die WEST AG ist berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen und zu versetzen.

Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

4 Anschluss

4.1 Ausbau der Leitungsnetze

Der Ausbau der Leitungsnetze (Ausdehnung oder Kapazität) durch die WEST AG erfolgt nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von der WEST AG.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften von der WEST AG massgebend.

4.2 Anschlussgesuch

Der Kunde oder sein Installateur liefert der WEST AG vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss mittels Anschlussgesuch. Das Gesuch ist auf den von der WEST AG vorgesehenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen.

4.3 Umfang des Anschlusses

Der Wasseranschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Hausanschlusschieber bis zum Hausanschlusspunkt, einschliesslich des Hauptabstellhahns nach der Hauseinführung.

Der Hausanschlusschieber (Absperrorgan) kennzeichnet je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung den Abgang von der Haupt- bzw. Erschliessungsleitung und befindet sich möglichst nahe an dieser Leitung (vgl. Anhang).

Als Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung und den Haustechnikanlagen des Kunden gilt der Hauptabstellhahn. Dieser befindet sich unmittelbar nach der Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes (vgl. Anhang).

Der Hausanschlusschieber (Absperrorgan) ist massgebend für die Zuordnung des Leitungseigentums und der Haftung. Die Anschlussleitung (inkl. Hausanschlusschieber) und die Haustechnikanlagen ab dem Hausanschlusspunkt stehen im Eigentum des Kunden. Dieser haftet für Schäden an der Anschlussleitung und an seinen Haustechnikanlagen. Davon ausgenommen sind die Messeinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum und in der Verantwortung von WEST AG verbleiben.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Messeinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Haustechnikanlagen.

4.4 Erstellen des Anschlusses

Die WEST AG bestimmt die Art und Führung der Anschlussleitung sowie die Lage des Hausanschlusschiebers und des Hauptabstellhahns.

Die WEST AG bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, sowie die Messeinrichtungen.

Die WEST AG nimmt Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

In der Regel erstellt die WEST AG für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann auf Wunsch aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen. Die Haftung für Schäden an gemeinsamen Anschlussleitungen tragen die Grundeigentümer solidarisch.

Kunden, deren Haustechnikanlagen mit Wasser aus dem Netz der WEST AG sowie mit Eigen-, Regen- oder Grauwasser versorgt sind, stellen zwischen ihren Haustechnikanlagen und den Anlagen der WEST AG keine Verbindungen her, die ein Rückspeisen von Privatwasser in das Trinkwasser der WEST AG oder anderweitige unzulässige Rückwirkungen zur Folge haben. Der Kunde muss die Systeme durch Kennzeichnung klar voneinander unterscheiden und von der WEST AG abnehmen lassen. Kosten gehen dabei zu Lasten des Kunden. Die Installationen müssen nach den Regeln der Technik (Branchendokumente Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW), Vorschriften der WEST AG) erstellt werden.

4.5 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

Die WEST AG ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden, in dessen Eigentum die Anschlussleitung steht.

Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch oder Bepflanzung auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Beim Ausbau von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

4.6 Sicherung der Anschlussverhältnisse

Die WEST AG kann – nach Mitteilung an den Kunden – die zur Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse notwendigen Massnahmen treffen.

4.7 Unbenutzter Anschluss

Bleibt ein Anschluss länger als ein Jahr unbenutzt (Nullverbrauch), kann die WEST AG die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Qualität des Wassers (Trinkwasserhygiene) sicherzustellen, wie z.B. Spülungen von Anschlussleitungen und/oder Haustechnikanlagen oder Plombierung mangelhafter Haustechnikanlagen oder Abtrennung vom Leitungsnetz.

4.8 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, stellt die WEST AG temporäre Anschlüsse zur Verfügung. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.9 Netzanschlusskosten

Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach dem geltenden kommunalen Reglement.

5 Haustechnikanlagen

5.1 Begriff

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend nach der Abgabestelle bis zu den Wasserentnahmestellen, einschliesslich Systemen zur Versorgung mit Eigen-, Regen- oder Grauwasser. Die Messrichtungen sind nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

5.2 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Haustechnikanlagen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften der WEST AG auszuführen.

Ausführungsberechtigt sind nur Unternehmen bzw. Personen welche fachkundig sind im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des SVGW.

5.3 Meldepflicht und Inbetriebnahme

Der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte meldet der WEST AG Erstellung, Änderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Haustechnikanlagen auf den entsprechenden Formularen.

Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Haustechnikanlagen holt der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte die Bewilligung der WEST AG ein. Die WEST AG kann die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahme-Messung abhängig machen. Die WEST AG verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben von Ziffer 5.2 nicht eingehalten wurden.

5.4 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde erhält die Haustechnikanlagen dauernd in vorschriftsmässigem Zustand. Bei anhaltender Kälte stellt der Kunde Haustechnikanlagen, die dem Frost ausgesetzt sind, ab und entleert sie.

Mängel an Haustechnikanlagen lässt der Kunde sofort durch einen Ausführungsberechtigten beheben.

5.5 Unzulässige Rückwirkungen

Der Kunde legt seine Haustechnikanlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Rückwirkungen ins Wassernetz ergeben (vgl. auch Ziffern 4.4 und 11.2).

5.6 Kontrollen, Nachkontrollen und Sanktionen

Die WEST AG kontrolliert die Haustechnikanlagen und prüft die Berichte der kontrollberechtigten Personen.

Die WEST AG überprüft die Behebung von anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängeln mit Nachkontrolle oder Prüfung der entsprechenden Berichte kontrollberechtigter Personen. Sind die Mängel nicht behoben, setzt die WEST AG eine kurze Nachfrist an.

Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift die WEST AG die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen.

Die Kosten für Nachkontrollen, für die ordentlichen periodischen Kontrollen und für gesetzlich vorgesehene oder anderweitig sachdienliche Massnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

Stichprobenkontrollen gehen zu Lasten der WEST AG.

6 Wasserversorgung und sonstige Leistungen der WEST AG

6.1 Umfang

Die WEST AG betreibt das Leitungsnetz, liefert Wasser und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

Die Bezugsleistung von Wasser ergibt sich aus dem Anschlussgesuch des Kunden. Erhebliche Änderungen der Bezugsleistung sind umgehend - wenn möglich vorab - zu melden.

Bei einer gewünschten Anpassung klärt die WEST AG ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.

6.2 Verwendungszweck des gelieferten Wassers

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Wasser und die erbrachten Leistungen bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen der WEST AG verwendet werden.

6.3 Regelmässigkeit der Versorgung

Die Wasserversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen. Vorbehalten bleiben die Ziffern 6.6, 6.7 und 6.8.

6.4 Qualität

Der Transport und die Lieferung von Wasser erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

6.5 Wasserpreis

Der von den Kunden zu entrichtende Wasserpreis als Entgelt für die Wasserlieferung, die Nutzung der Leitungsanlagen und die Bereitstellung des Löschwassers regelt die WEST AG gestützt auf das geltende kommunale Reglement selbst.

6.6 Besondere Bestimmungen für die Wasserversorgung

Die WEST AG kann besondere Bestimmungen für die Wasserversorgung festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- a) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- b) für abnorme Spitzenbezüge durch Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen;
- c) für Wasserabgaben zu besonderen Zwecken (Schwimmbäder, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten);
- d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller, landwirtschaftliche Bewässerung etc.) - vgl. auch Ziffer 4.8;
- e) für die Versorgung von Grossverbrauchern;
- f) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

6.7 Wasserversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

Die WEST AG kann die Wasserversorgung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;

- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- g) aufgrund behördlicher Weisungen.

Die WEST AG verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

6.8 Wasserversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

Die WEST AG ist berechtigt, die Wasserversorgung nach vorheriger schriftlicher (inkl. E-Mail) Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) Wenn der Verwendungszweck gemäss Ziffer 6.2 nicht eingehalten wird;
- b) wenn die besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer 6.6 nicht eingehalten werden;
- c) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- d) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Absperrorganen, Messeinrichtungen, Haustechnikanlagen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- e) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Absperrorganen oder Messeinrichtungen;
- f) bei rechtswidrigem Bezug von Wasser;
- g) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- h) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der WEST AG;
- i) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann die WEST AG die Wasserversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Wasserversorgung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der WEST AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7 Löschwasserreserven

Im Brandfall hat die WEST AG der Feuerwehr das notwendige Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Die Modalitäten richten sich nach den einschlägigen Richtlinien, insbesondere

nach den Reglementen und Weisungen des SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme), der FKS (Feuerwehr Koordination Schweiz) sowie der GVZ (Gebäudeversicherung Zug).

8 Hydrantenanlagen

Hydranten stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen und werden von der WEST AG im Auftrag der Einwohnergemeinde erstellt, betrieben und unterhalten. Die Anzahl und die Standorte der Hydranten legt die Einwohnergemeinde gemeinsam mit dem Feuerwehrkommando sowie der Gebäudeversicherung Zug fest.

Für Erstellen, Ändern, Anschluss, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Hydranten ist die WEST AG gemäss den verbindlichen Weisungen der Einwohnergemeinde und des Feuerwehrkommandos zuständig.

Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Für den sonstigen Wasserbezug ab Hydranten durch Dritte ist eine Bewilligung von der WEST AG einzuholen. Die Dritten haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind.

Die WEST AG ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach Orientierung des betreffenden Grundeigentümers, die für öffentliche Hydrantenanlagen gemäss den Weisungen der Einwohnergemeinde und des Feuerwehrkommandos erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken ohne Entschädigung zu erstellen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten der WEST AG erstellt und unterhalten. Nach dem Einbau der öffentlichen Hydrantenanlagen stellt die WEST AG den ursprünglichen Zustand wieder her.

Wünscht ein Grundeigentümer die Versetzung eines bestehenden Hydranten, entscheidet die Einwohnergemeinde Steinhausen, nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando und der Gebäudeversicherung Zug, über den neuen Standort. Die dabei entstehenden Kosten gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers, sofern kein öffentliches Interesse für die Versetzung vorliegt.

Die WEST AG ist berechtigt, auf den Grundstücken betroffener Grundeigentümer ohne Entschädigung Schieber- und Hydrantentafeln anzubringen (z.B. an Gebäuden oder mittels Pfosten). Die WEST AG orientiert den Grundeigentümer vorgängig über das Anbringen der Tafeln und nimmt bei deren Platzierung soweit möglich auf die Wünsche des Grundeigentümers Rücksicht. Der Grundeigentümer stellt sicher, dass Hydranten, Schieber und Schieberrahmen jederzeit gut sichtbar sowie zugänglich sind und meldet der WEST AG allfällige Beschädigungen.

Sprinkleranlagen sind von der Gebäudeversicherung Zug vorzuschreiben. Sie dürfen nur nach Abklärung der Anschlussmöglichkeit und im Einverständnis mit der WEST AG angeschlossen werden. Das Werk erhebt für die Wasserbereitstellung für Sprinkleranlagen Netzkostenbeiträge gemäss dem geltenden kommunalen Reglement.

9 Messwesen

9.1 Messeinrichtungen der WEST AG

Messeinrichtungen von der WEST AG umfassen Messapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von der WEST AG ausgewählt, geliefert, montiert, versetzt, demontiert, kontrolliert, unterhalten, repariert, geeicht und ersetzt.

Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Messeinrichtungen von der WEST AG gehen individuell zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt der WEST AG unentgeltlich den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (frostsicher, zugänglich etc.) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben von der WEST AG auf eigene Kosten und bringt die zum Schutz der Messeinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an.

Werden Messeinrichtungen von der WEST AG ohne Verschulden von der WEST AG beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Messeinrichtungen der WEST AG dürfen nur mit Bewilligung der WEST AG plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche die WEST AG sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Messeinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

9.2 Messung durch die WEST AG

Zur Ermittlung der bezogenen Wassermengen sind die Angaben der Messeinrichtungen von der WEST AG massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch die WEST AG, Beauftragte der WEST AG oder, soweit die WEST AG dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche von den Standardanforderungen der WEST AG abweichen, sind durch den Kunden zu tragen.

Treten nach den Messeinrichtungen der WEST AG Wasserverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Messeinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

9.3 Messgenauigkeit und Prüfung durch die WEST AG

Die WEST AG setzt amtlich geeichte Messeinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Messeinrichtungen von der WEST AG gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen von der WEST AG durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

9.4 Messfehler bei Messungen durch die WEST AG

Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Messeinrichtungen der WEST AG wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er berichtigt.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt die WEST AG den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse.

In beiden Fällen verjährt der Anspruch auf Berichtigung mit Ablauf von drei Jahren nachdem der Kunde Kenntnis vom Fehler erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren nach Eintritt des Fehlers.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

10 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

10.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch die WEST AG bestimmten Zeitabständen.

Die WEST AG ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

10.2 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

10.3 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die WEST AG legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden. Sofern die Kunden zustimmen, können Rechnungen der WEST AG elektronisch (per E-Mail oder eBill) versendet werden. Eine Bezahlung von Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WEST AG zulässig.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies der WEST AG innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder telefonisch und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rück erstattungsverpflichtung von der WEST AG erstellt ist. Die Kontoverbindung für die Rückerstattung muss für das Einhalten der Frist bekannt sein.

10.4 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 10.3 gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreibungskosten (vgl. Ziffer 10.5).

Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann die WEST AG neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

10.5 Kosten bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die vom Kunden bei nicht fristgerechter Bezahlung zu tragenden Kosten betragen:

- Erste Zahlungserinnerung oder Mahnung: kostenlos
- Zweite Mahnung: CHF 12.00 inkl. MWST
- Jede weitere Mahnung: CHF 25.00 inkl. MWST
- Ab- und Wiedereinschaltung: CHF 54.00 inkl. MWST
- Wiedereinschaltung ausserhalb der Bürozeiten: CHF 154.00 inkl. MWST
- Einleitung der Betreibung: effektive Kosten
- Beseitigung Rechtsvorschlag: effektive Kosten
- Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten
- Porti, Inkasso, Verzugszinsen usw.: effektive Kosten
-

10.6 Kassiersysteme

Die WEST AG ist berechtigt, nach Bedarf und eigenem Ermessen Kassiersysteme einzubauen. Anfallende Kosten für diese Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kassiersysteme werden so parametrisiert, dass die laufenden Kosten gedeckt werden.

10.7 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen der WEST AG ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen.

Der Kunde darf Forderungen gegenüber der WEST AG nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziffer 2.8).

11 Sicherheitsbestimmungen

11.1 Grundsatz

Alle von der WEST AG nicht ausdrücklich als druckfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Messeinrichtungen, Armaturen und Haustechnikanlagen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiederaufnahme der Wasserlieferung sowie durch Druckschwankungen entstehen können.

11.2 Sicherheitsmassnahmen

Die WEST AG kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden oder um die Qualität des Wassers (Trinkwasserhygiene) sicherzustellen. Die WEST AG kann insbesondere die Versorgung verweigern, Spülungen von Anschlussleitungen und/oder Haustechnikanlagen anordnen oder mangelhafte Geräte und Anlagen von der Haustechnikanlage oder vom Leitungsnetz abtrennen oder plombieren.

12 Haftung und Versicherung

12.1 Haftung von der WEST AG

Die WEST AG steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern die WEST AG nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- b) Schäden, die durch Haustechnikanlagen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Absperrorgans sowie der Messeinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf den Geräten, Anlagen und Netzen der WEST AG;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

12.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der WEST AG verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Messeinrichtungen der WEST AG und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Haustechnikanlagen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Haustechnikanlagen durch die WEST AG bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Umgekehrt begründet die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung der WEST AG.

12.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Haustechnikanlagen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

13 Datenschutz

Im Umgang mit Personendaten hält sich die WEST AG an die einschlägige Gesetzgebung.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der WEST AG ist auf der Homepage der WEST AG unter <https://west-steinhausen.ch/> einsehbar.

Die WEST AG behält sich vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und der WEST AG unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der WEST AG. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

14.2 Änderungen und Ergänzungen

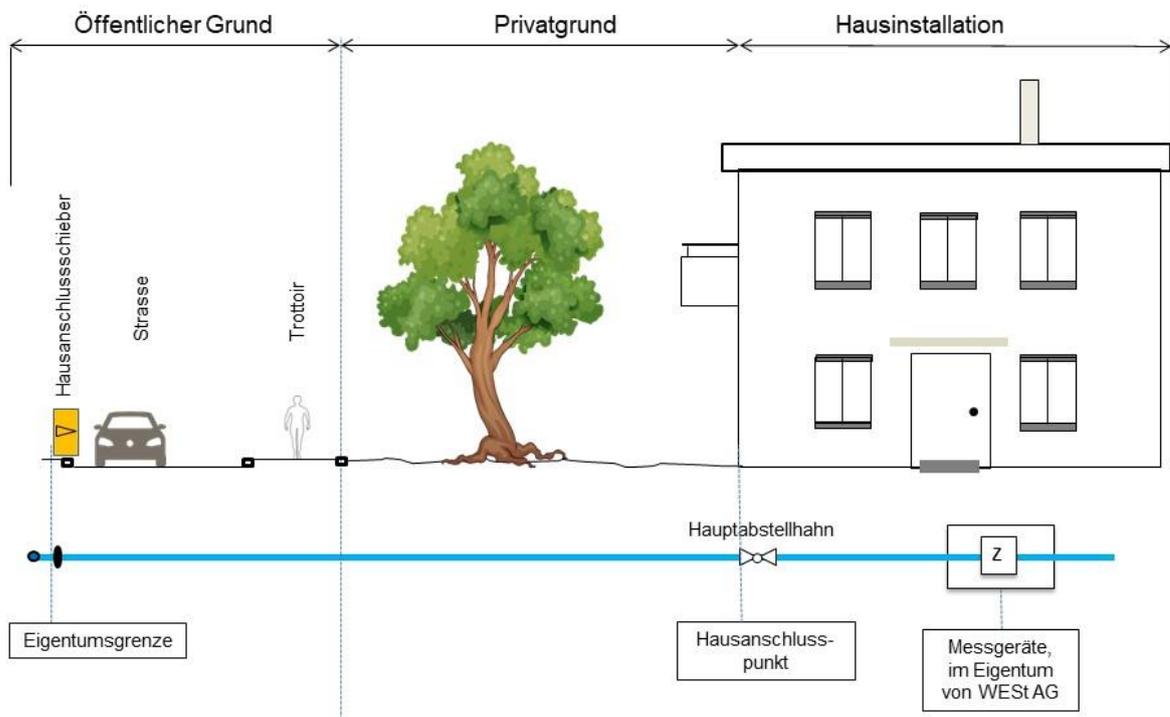
Die WEST AG kann diese AGB-Wasser jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-Wasser gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die WEST AG diese Änderungen den Betroffenen mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

14.3 Inkrafttreten

Diese AGB-Wasser treten per 25. September 2024 in Kraft.

Anhang: Darstellung Abgrenzung Netzanschluss



Hausanschlusschieber (Absperrorgan)

Der Hausanschlusschieber ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung der Abgang von der Haupt- bzw. Erschliessungsleitung. Er befindet sich möglichst nahe an dieser Leitung.

Hausanschlusspunkt

Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung und den Haustechnikanlagen ist der Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Hauseinführung. Wenn der Hauptabstellhahn weiter als einen Meter nach Hauseinführung im Gebäude verbaut ist, gilt der Hauseintritt als Hausanschlusspunkt.

Eigentumsgrenze

Der Wasseranschluss (Anschlussleitung) umfasst sämtliche Anlageteile ab und inkl. Hausanschlusschieber bis zum Hausanschlusspunkt, inkl. Hauptabstellhahn nach der Hauseinführung. Die Anschlussleitung ab dem Hausanschlusschieber bis zum Hausanschlusspunkt sowie die Haustechnikanlagen ab dem Hausanschlusspunkt stehen im Eigentum des Kunden. Davon ausgenommen sind die Messeinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der WEST AG verbleiben.